

ÖDK OG Judenburg Roland Meinx, Hans-Klöpfer-Straße 14, 8750 Judenburg

ÖDK OG Süd Mario Mayerhofer, Auf der Rannach 8, 8046 Graz /Stattegg

ÖDK OG Wien Martin Gschwindl, Lindenweg 25, 2000 Zissersdorf

21.2.2011

An den gesamten ÖDK Vorstand!

(dies sind die Vorstandmitglieder lt. §20/2., und die ÖDK OG Delegierten lt. §20/3.a Delegierte)

und ÖDK Rechnungsprüfer Hr. Mag. Heinz Joksch und Hr. Werner Fritz.

Liebe Vorstandskollegen! Sehr geehrte ÖDK Rechnungsprüfer!

Wie Ihnen bekannt, ist am 14.02.2011 der ordnungsgemäße Antrag auf „außerordentlichen ÖDK Generalversammlung mit Neuwahl des Vorstandes“ bei der ÖDK Geschäftsstelle eingegangen und wurde von Frau Inge Eberstaller übernommen.

Der oben genannte Antrag auf „außerordentlichen ÖDK Generalversammlung mit Neuwahl des Vorstandes“ ist von drei ÖDK Mitgliedern (von insgesamt sieben ÖDK Mitgliedern) **gezeichnet** und entspricht **42,86% der Gesamtmitglieder des ÖDK**. Lt. ÖDK Satzung und auch nach dem Österr. Vereinsgesetz ist bereits ab 10% ein Handeln durch den Vorstand unbedingt notwendig!

Österr. Vereinsgesetz 2002, BGBl I Nr 66/2002 :

§ 5 Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Leitungsorgan die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen.

Die „außerordentliche ÖDK Generalversammlung mit Antrag auf Neuwahl des Vorstandes“ ist daher lt. ÖDK Satzung und auch nach dem oben angeführten Österr. Vereinsgesetz von der Hauptverwaltung Fristgerecht innerhalb von 4 Wochen ab Zustellungsdatum einzuberufen.

Wie bereits bei der Formwertrichterbestellung für 2011 (Vorstands – Umlaufabstimmung Sonntag, 28. November 2010) wurde wegen des dringlichen Anlasses auch diesmal der Vorstand befragt und um Abstimmung ersucht.

Bei dieser an den Vorstand (Vorstand **§20/2.**, und ÖDK OG Delegierte **§20/3.a** Delegierte) gerichteten Umlaufabstimmung mit Antrag: „ÖDK Präsidentin und ÖDK Schriftführerin haben Datum, Uhrzeit und Ort der außerordentlichen ÖDK Generalversammlung bis längstens 28.2.2011 bekanntzugeben“ sind bereits folgende Stimmen eingelangt:

ÖDK Vizepräsident Ja 1 Stimme

ÖDK Kassier Ja 1 Stimme

ÖDK HZW	Ja	1 Stimme
OG-Judenburg	Ja	2 Stimmen
OG-Riedau	Ja	1 Stimme
OG-SÜD	Ja	2 Stimmen
OG-Wien	Ja	2 Stimme

gesamt **10 JA Stimmen!** und somit die Mehrheit von maximal möglichen 19 Stimmen der stimmberechtigten Vorstandmitglieder.

Dies entspricht 52,63% der gesamten ÖDK Vorstandmitglieder welche daher umgehend und Satzungsgemäß gezeichnet über Bekanntgabe des Datum, Uhrzeit und Ort durch die ÖDK Präsidentin und ÖDK Schriftführerin zu informieren sind!

Die ÖDK Hauptverwaltung (Präsidentin/Schriftführerin) wird daher letztmalig aufgefordert, **Datum, Uhrzeit und Veranstaltungsort** der bis spätestens 14.3.2011 durchzuführenden „außerordentlichen ÖDK Generalversammlung mit Tagesordnungspunkt: Neuwahl des Vorstandes“ fristgerecht 14 Tage vorher dem gesamten Vorstand (**Vorstand §20/2.**, und ÖDK OG Delegierten **§20/3.a** Delegierte) sowie den Obmännern der ÖDK OG (§5 – ÖDK OG) bekanntzugeben.

Bei Verhinderung der Präsidentin ist SOFORT der Vize-Präsident damit zu beauftragen.

Sollte Widererwarten dem nicht Folge geleistet werden, die beiden Rechnungsprüfer Hr. Mag. Heinz Joksch und Hr. Werner Fritz die außerordentliche Generalversammlung umgehend einzuberufen haben. Um das Vereinsgesetz zu erwähnen, wäre dies jetzt ihre Pflicht. Sollte nicht korrekt gehandelt werden, wird dies als Notsituation erkannt und unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht beantragt, der umgehend die außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

gezeichnet

ÖDK OG Judenburg	Roland Meinx, Hans-Klöpfer-Straße 14, 8750 Judenburg
ÖDK OG Süd	Mario Mayerhofer, Auf der Rannach 8, 8046 Graz /Stattegg
ÖDK OG Wien	Martin Gschwindl, Lindenweg 25, 2000 Zissersdorf

Zur Erinnerung bzw. für die Rechnungsprüfer liegt der Antrag „außerordentliche ÖDK Generalversammlung mit Antrag auf Neuwahl des Vorstandes“ als 2. Anlage bei.

Wichtiger rechtlicher Hinweis:

Diese Nachricht und beigefügte Anhänge sind ausschließlich für oben angeführte Empfänger bestimmt.

Die Weiterleitung an andere, Veröffentlichung oder sonstige Verwendung ist ohne ausdrückliche Zustimmung des/r Verfasser/s untersagt.

Sollten Sie nicht der beabsichtigte Adressat sein ist Ihnen auch eine Kenntnisnahme des Inhalts untersagt und die Information zu vernichten.

(DSG 2000 - Grundrecht auf Datenschutz, Schutz des Fernmeldegeheimnis gem. § 88 TKG und Art. 10a StGG)